

Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Bergfreiheit e.V.

A. Name, Sitz und Arbeitsgebiet

§1

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Bergfreiheit“ und hat seinen Sitz in Bergfreiheit. Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinde Bergfreiheit.

Der Verein ist unter VR Nr. 2155 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.

B. Zweck

§2

- (1) Der Verein handelt ausschließlich und unmittelbar zum allgemeinen Besten des Ortes Bergfreiheit.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Wahrnehmung der Fremdenverkehrsbelange seiner Mitglieder.
 2. Mitarbeit und Beratung bei der Gestaltung und Verschönerung des Dorfes.
 3. Erschließung und Erhaltung von Naturschönheiten
 4. Nachweis von Erholungsmöglichkeiten.
 5. Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Unterhaltung der Allgemeinheit dienen.
 6. Mitarbeit bei der Errichtung und Verbesserung von Betrieben der Fremdenverkehrswirtschaft.
 7. Zusammenarbeit mit den dem Fremdenverkehr dienenden Gewerbezweigen und Organisationen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§3

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder können natürlichen Personen werden, die volljährig sind. Gemeinden und Firmen, die Interesse an den Vereinsarbeiten haben, ist eine Mitgliedschaft einzuräumen. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden
- (3) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Über den Antrag wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Die Mitgliedschaft wird jeweils zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres begründet. Entsprechend ist der volle oder halbe Jahresbeitrag vom neuen Mitglied zu entrichten.
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres oder, falls wichtige Gründe vorliegen, im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn ein Mitglied ohne Beachtung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins rücksichtslos die Förderung der eigennützigen Zwecke verlangt oder seine Äußerungen und sein Verhalten offensichtlich gegen die gemeinnützigen Bemühungen des Vereins gerichtet sind. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zugestellt.
Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod bei natürlichen Personen, bzw. Auflösung, Liquidation etc. bei juristischen Personen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung verpflichtet. Geleistete Beiträge werden in keinem Fall zurückgezahlt

D. Organe

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

E. Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

§5

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Vermittlung sowie Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§6

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und durch Veranstaltungen des Vereins eingenommene Mittel, sowie etwaige Spenden an den Verein dürfen nur zu dem satzungsmäßigen Vereinszweck (§2 Abs. 1u.2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nichts aus dem Vermögen des Vereins. Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensverteilung nach § 13 Abs. 2.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

F. Der Vorstand

§7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden dem Kassensführer und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand durch Beschluss eine Ersatzperson aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellen. Das Amt dessen endet dann mit der Neuwahl.
- (3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und leitet alle Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - c) Prüfung der Jahresrechnung,
 - d) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder,
 - e) Regelung der Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und sonstigen Einrichtungen (§2 Abs.2),
 - f) Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte grundsätzlicher Art
- (4) Die Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung die Ablauf und Einberufung von Vorstandssitzungen regelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens dreien seiner Mitglieder. Er fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit Mitglieder (§5 Abs. 2) außerhalb des Vorstandes mit Sonderaufgaben im Sinne des Vereinszwecks beauftragen.

G. Die Mitgliederversammlung

§8

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in jedem Falle stattzufinden. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann binnen 6 Wochen stattfinden. Zur Mitgliederversammlung wird mit schriftlicher Einladung, in der die Tagesordnung aufgeführt ist, zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den in §§ 12 und 13 festgelegten Fällen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes

Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der nach § 6 vertretenen Stimmen, abgesehen von den in §§ 12 und 13 festgelegten Fällen. Anträge aus den Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich begründet und eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Für den Fall, das ein Kassenprüfer verhindert ist, wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt. Sofern kein Mitglied ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt, wird die Stimme durch Handzeichen abgegeben.
- (3) Die Tagesordnung hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht.
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers
 - d) Beschluss über Anträge.
- (4) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer und - sofern letzterer verhindert ist, durch einen vom Versammlungsleiter ernannten Protokollanten , zu unterschreiben

H. Geschäftsführer

§ 9

Zur Führung der Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Er führt dann die Geschäftsstelle, die nach den Weisungen des Vorstandes alle Aufgaben des Vereins durchführt. Als Geschäftsführer kann auch jedes Vorstandsmitglied bestellt werden.

I. Ausschüsse

§ 10

Für die einzelnen Aufgabengebiete des Vereins können nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse eingesetzt werden deren Vorsitz der Vorsitzende des Vereins führt. Dieser kann seine Befugnisse übertragen.

J. Geschäftsjahr

§ 11

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember

K. Satzungsänderung

§ 12

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

N. Auflösung des Vereins

§ 13

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine neue Versammlung innerhalb von drei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hier entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen dem Ort Bergfreiheit übertragen. Über den Verwendungszweck entscheidet die Auflösungsversammlung.

Diese Neufassung der Satzung wurde einstimmig angenommen in der Mitgliederversammlung am 19.01.2007 und ist Anlage des Protokolls dieser Versammlung.

Bergfreiheit, den 19.01.2007

(Versammlungsleiter)

(Schriftführer)